

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2014
Sachgebiet 15.3: Eisenbahnkreuzungen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Eisenbahn-Bundesamt

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Deutsche Bahn AG

**Betr.: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und
Abrechnung von Maßnahmen nach dem
Eisenbahnkreuzungsgesetz**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 vom 6. 3. 2000
S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00, Anlage 2

Anlg.: Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die anliegenden Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz gebe ich hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Die DB Netz AG wird die Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls einführen und entsprechend verfahren.

Die Richtlinien wurden neu strukturiert und beinhalten im Wesentlichen präzisierende Vorgaben zu den Informationspflichten im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Baudurchführung. Weiterhin sind die Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Abrechnung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vereinfacht worden.

Anregungen zu den Entwürfen der Richtlinien wurden soweit möglich und zweckmäßig in der endgültigen Fassung berücksichtigt.

Einvernehmlich können die neuen Richtlinien auch bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben Anwendung finden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Richtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Das ARS 7/2000, Anlage 2 hebe ich hiermit auf. Die Anlage 1 des ARS 7/2000 wird derzeit überarbeitet. Der dortige Verweis unter V. *Haushaltsmäßige Behandlung und Rechnungslegung, Nr. 12(1), Satz 1*, auf die Anlage 2 wird vorläufig wie folgt geändert:

(1) Die Auszahlung der Kostenanteile und Zuschüsse des Bundes und die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgen nach dem ARS 10/2014 „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause